

Verfassungsurkunde mancherlei Unhalten dazu giebt, daß man sogar sagen könnte, der Buchstabe wäre der Staatsregierung diesfalls günstig; allein, meine Herren, betrachten Sie den factischen Umstand, daß sie es bis jetzt nicht gethan hat, ungeachtet sie die Verfassungsurkunde eben so gut kennt, als wir; daß sie über sechs Jahre bereits eine Praxis hat bestehen lassen, welche den Unterthanen das allgemeine Petitionsrecht unumschränkt gesichert hat; daß sie gegenwärtig gewesen ist bei den Beschlüssen auf solche Petitionen, daß sie dazu mitgewirkt hat, und daß diese Beschlüsse in die andere Kammer und an die Regierung gekommen sind. Selbst noch nach dem Decrete, welches vorliegt, ist mindestens eine reine Petition eines Staatsbürgers in diesem Saale zur Berathung gekommen; die Organe der Staatsregierung haben dabei gesehen, über den betreffenden Gegenstand mit debattirt, jene Streitfrage aber unberührt gelassen. Hier, meine Herren, liegen andere Gründe vor. Ich werde auf sie zurückkommen, muß aber zuvor noch eines Grundsatzes gedenken, welcher der Auslegung der Staatsregierung zu statten kommt. Es ist gar nicht zu leugnen, daß Schriftsteller, die Staatsregierung, Staatsrechtslehrer, deutsche Regierungen und der hohe Bundestag selbst, den Grundsatz aufgestellt, und hin und wieder auch zur Anwendung gebracht haben: daß man bei Auslegung der deutschen constitutionellen Verfassungen auf die Analogie anderer constitutionellen Staaten überhaupt und der deutschen Verfassungen insbesondere, ja selbst auf die Grundsätze des allgemeinen Constitutionsrechts nicht zurückkommen könne, und daß da, wo die Verfassungsurkunden schweigen, durch keinerlei Conjecturen, Entwicklungen und Ableitungen aus dem allgemeinen constitutionellen Princip irgend eine Folgerung gewonnen, und dem Buchstaben etwas hinzugefügt werden dürfe. Das ist ein Grund, den jede deutsche Regierung unter dem Schirm vielfacher Autoritäten für sich geltend machen kann. Es fragt sich nur, ob sie es thun will. Ich aber bin überzeugt, daß eine Staatsregierung, welche erstens das allgemeine Petitionsrecht der Unterthanen beschränkt und zweitens diesen Grundsatz beharrlich und rücksichtslos zur Anwendung bringt, von diesem Augenblicke an ihre Popularität verloren, und aufgehört hat, das Vertrauen der Stände und des Volks zu genießen. Dann tritt das unglückliche Mißverhältniß zwischen Regierung und Ständen ein, welches noch überall sichtbar geworden ist, wo eine Regierung jene Tendenz in constanter Weise verfolgt hat, und es in Folge dessen zu wiederholten Staatsprocessen und andern Unzuträglichkeiten gekommen ist. Diese Rücksicht aber ist es, welche unsere Staatsregierung abhält, von einer bloß buchstäblichen Auslegung der Verfassungsurkunde und jenem Grundsatz Gebrauch zu machen. Die Staatsregierung hat es bis jetzt nicht gethan; sie ist mit solchen Grundsätzen nicht hervorgetreten. Wollen wir sie denn durch einen Staatsproceß dazu verleiten? wollen wir die Gelegenheit vom Zaune brechen, und der Staatsregierung den Weg selbst bahnen, um jene Grundsätze in die Praxis zu bringen? das ist ein hohes Bedenken. Kame die Sache zur rechtlichen Entscheidung, und erfolgte von einer dritten Behörde

eine solche, welche zugleich das allgemeine Petitionsrecht der Unterthanen mittelbar verneinte, wer wollte dann der Regierung einen Vorwurf daraus machen, wenn sie sodann dieses Recht beschränkte? Könnte sie dann nicht sagen: die Minister beschränken es nicht, aber die Auslegung ist ohne unser Ansuchen so erfolgt, nun dürfen die Minister den Rechten der Krone nichts vergeben? — Also nicht auf die ehrenwerthe Persönlichkeit der jetzigen Staatsminister allein, sondern auf die Verschlingung des ganzen constitutionellen Systems und auf die Unmöglichkeit, in einem constitutionellen, mit ständischen Kammern versehenen Lande, auf die Dauer erfolgreich zu regieren, und das Vertrauen des Volks zu genießen, wenn die Regierung auf der einen Seite das Petitionsrecht des Volkes schmälert und auf der andern Seite der Verfassungsurkunde überall nach dem Buchstaben Beschränkungen anlegt, — auf diese Combination gründet sich das Vertrauen, daß die Regierung überhaupt nichts thun wird, was das so nothwendige Vertrauen in seinen Grundfesten erschüttern würde. Da nun auch heute die Staatsregierung durch eines ihrer Organe ausdrücklich erklärt hat, sie beabsichtige nicht, wenn der heutige Kammerbeschluß dem Deputationsgutachten gemäß ausfalle, daraus eine Consequenz auf die Auslegung der §. III herzuleiten, welche Zusicherung ich bestens hierdurch acceptire, sollten wir da nicht Sicherheit genug haben, um den Gegenstand eines zwecklosen Streites fallen lassen zu können? Kann da noch ein Zweifel darüber sein, daß wir am besten thun, die Sache auf sich beruhen zu lassen? Dadurch gewinnen wir mehr, als durch einen Staatsproceß, durch welchen wir mindestens eben so viel verlieren können. Ohne einen Staatsproceß erhalten wir das Vertrauen zwischen Ständen, Volk und Regierung unverfehrt, und wir wollen erwarten, ob die Regierung künftig die Gelegenheit selbst ergreifen wird, hervorzutreten mit Schmälerung des allgemeinen Petitionsrechts oder mit Aenderung ihrer bisherigen Grundsätze. Sind wir dann vielleicht auch nicht im juridischen Vortheile, so sind wir es doch offenbar im moralischen. Deshalb bleibe ich bei dem Deputationsantrage stehen, daß die Kammer die Sache auf sich beruhen lasse, ohne zu einem Staatsproceß und weitem Erörterungen mit der Regierung Veranlassung zu geben.

Abg. Braun: Als ich vorhin um das Wort bat, wollte ich die Aeußerung des Abg. v. Thielau widerlegen, als ob die Regierung darauf umgehe, das Petitionsrecht zu beschränken. Da mich nun dessen der vorige Sprecher überhoben hat, so beschränke ich mich nur auf Weniges. Alle Tage kommen Petitionen von Unterthanen in den Kammern vor; die Regierung nimmt Antheil an der Discussion, ja es lassen sich Fälle vorfinden, wo die Regierung die aus dieser Discussion hervorgegangenen Anträge in Berücksichtigung gezogen hat. Alles dies entfernt eine jede Befürchtung vor dem möglichen Verluste jenes Rechtes, ich spreche vielmehr die volle Ueberzeugung aus, daß ich glaube, es werde auch dieses Petitionsrecht in der Folge niemals angegriffen und verlegt werden. Jede Regierung,